



Totalrevision des Kantonalen Tierseuchengesetzes

Erläuterungen zum Revisionsentwurf vom 9. September 2010

I. Ausgangslage

In den Jahren 2008 und 2009 wurden durch Tierhalterinnen und Tierhalter verschiedentlich Schäden in Rinder- und Schafbeständen in Zusammenhang mit der obligatorischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gebracht. In der Folge wurden Forderungen nach einer staatlichen Entschädigung laut (vgl. auch Parlamentarische Initiative Welz, KR-Nr. 35/2009 sowie Dringliche Anfrage Schmid, KR-Nr. 315/2009). Das geltende eidgenössische und kantonale Recht kennt indessen nur eine Entschädigung für Tierverluste durch die Seuche selbst, nicht aber für solche infolge einer behördlich angeordneten Impfung gegen die Seuche. Allerdings stellte der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der dringlichen Anfrage Schmid die Prüfung einer Revision der Entschädigungsregelung im Tierseuchengesetz (KTSG) in Aussicht. Bereits damals wurde aber klargestellt, dass auch künftig lediglich nachweislich auf Präventionsmassnahmen zurückzuführende Tierverluste (einschliesslich Aborte) sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen (z.B. allergische Reaktion im Nachgang einer Impfung) entschädigt werden sollen. Blosser Leistungseinbussen (wie z.B. verminderte Milchleistung), deren Ursachen mannigfaltig sein können, so dass ein Zusammenhang mit der Präventionsmassnahme kaum je mit vernünftigem Aufwand nachgewiesen werden könnte, sollen indessen weiterhin nicht entschädigt werden. Eine solche Entschädigungsregelung soll nun im KTSG verankert werden.

Sodann besteht auch Handlungsbedarf bei der Regelung der finanziellen Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung. Mit der vom Kantonsrat am 22. September 2008 überwiesenen Motion Schmid (KR-Nr. 55/2007) wurde der Regierungsrat dazu aufgefordert, das KTSG dahingehend anzupassen, dass die Kosten neuer Tierseuchen wie der Vogelgrippe nicht den Tierseuchenfonds belasten. Zur Begründung führten die Motionäre an, dass das KTSG die Tierhalterinnen und Tierhalter dazu verpflichte, Beiträge in einen Tierseuchenfonds zu leisten. Da neuere Tierseuchen wie z.B. die Vogelgrippe oft Wildtiere betreffen, seien die Kosten der Seuchenbekämpfung durch die Allgemeinheit und nicht durch die Nutztierhalterinnen und -halter zu finanzieren, weshalb die erforderlichen Mittel nicht dem Tierseuchenfonds entnommen werden dürften. Das Grundanliegen der Motion Schmid wird im vorliegenden Entwurf aufgenommen, in dem bei der Festlegung des Umfangs der finanziellen Beteiligung von Nutztierhalterinnen und -haltern an speziellen Präventions- und Bekämpfungsprogrammen deren Interesse an der Durchführung des konkreten Programms berücksichtigt wird (vgl. Erläuterungen zu § 12).

Bei der vertieften Prüfung der bisherigen Regelung der Beitragsleistungen der Tierhalterinnen und Tierhalter zeigte sich zudem, dass das Instrument des Tierseuchenfonds nicht mehr zu überzeugen vermag. Bisher wurde lediglich ein Teil der stark schwankenden Kosten der Tierseuchenbekämpfung über Fondsmittel finanziert. Die restlichen Kosten gingen zulasten der Betriebskosten des Veterinäramts. Welche Kosten aus Fondsmitteln bestritten wurden und welche zulasten der Betriebsrechnung zu verbuchen waren, hing letztlich oft von äusseren Umständen und insbesondere davon ab, mit welchen organisatorischen Massnahmen eine zeitgerechte Aufgabenerfüllung gewährleistet werden konnte. Wurden z.B. die im Zusammenhang mit einem konkreten Programm anfallenden Arbeiten durch nebenamtliches (externes) Personal erledigt, gingen die Kosten zulasten des Fonds; wurde



das erforderliche Personal (allenfalls befristet) im Veterinäramt angestellt, gingen die Kosten zulasten des Betriebsbudgets. Weiter ist zu beachten, dass der relativ bescheidene Fondsbestands von rund vier Mio. Franken bei einem grösseren Seuchenzug rasch erschöpft wäre, so dass der Tierseuchenfonds auch nicht als finanzielles Ausgleichsgefäss bei schwankendem Mittelbedarf zu dienen vermag. Der Tierseuchenfonds soll deshalb aufgelöst und die finanzielle Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter (analog der neuen Hundegesetzgebung) künftig durch ein System mit Tierhalterbeiträgen erfolgen. Die über die Tierhalterbeiträge hinaus erforderlichen Mittel sind in der Laufenden Rechnung des Veterinäramtes ordentlich zu budgetieren.

Da somit das KTSG in mehreren zentralen Bereichen zu revidieren ist, erfolgt eine Totalrevision. Vor dem Hintergrund von Art. 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (TSG), welcher es den Kantonen ermöglicht, Ausführungsbestimmungen grundsätzlich auf Verordnungsstufe zu erlassen, beschränkt sich der neue Erlass auf das Notwendigste. Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden wie bisher in der KTSV zu regeln sein, welche auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes (revKTSG) ebenfalls revidiert werden soll (revKTSV).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 1 und 2 Zweck und Zuständige Direktion

Die Umschreibung des Zwecks des revKTSG und die Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Gesundheitsdirektion (bzw. des Veterinäramtes) entsprechen bisherigem Recht.

§ 3 Anlagen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen

§ 3 revKTSG lehnt sich an den bisherigen § 5 KTSG an. Zunächst wird festgehalten, dass der Kanton Anlagen und Einrichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen selbst erstellen und betreiben kann (lit. a). In lit. b wird sodann klargestellt, dass er auch Anlagen und Einrichtungen Dritter subventionieren kann, allerdings nur soweit, als diesen durch die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen Mehrkosten entstehen. Können die Dritten ihre Kosten durch Entschädigungen der Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten decken, werden keine Subventionen gewährt. Hingegen können gestützt auf diese Bestimmung durch den Vertragspartner für den Seuchenfall vorgehaltene Kapazitäten entschädigt werden, solange diese nicht effektiv genutzt werden.

§ 4 Tiergesundheitsdienste

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 7 KTSG. Unter Tiergesundheitsdiensten sind private Selbsthilfeorganisationen wie der Schweine-, Kleinwiederkäuer- und Rindergesundheitsdienst zu verstehen, welche durch Beratungs-, Informations- und ähnliche Dienstleistungen zur Erhaltung der Tiergesundheit beitragen und somit den Zielen der Tierseuchengesetzgebung dienen.

§§ 5 und 6 Tierische Nebenprodukte

Der Umgang mit tierischen Nebenprodukten ist in der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) grundsätzlich umfassend geregelt.



Allerdings sieht die VTNP in den Art. 35, 37 und 40 selbst ausdrücklich kantonale Regelungen vor. Die Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung der Wasenplätze gemäss Art. 37 lit. b VTNP soll in der revKTSV geregelt werden. Das übrige kantonale Ausführungsrecht findet sich neu in den §§ 4 und 5 revKTSG.

In § 5 wird die gemäss Art. 37 lit. a VTNP dem Kanton auferlegte Pflicht, eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Nebenprodukte sicherzustellen, wie bisher an die Gemeinden delegiert. Ob die Gemeinden ihrer Bevölkerung auf Gemeindegebiet eine eigene Sammelstelle zur Verfügung stellen oder ob sie sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam eine regionale Sammelstellen errichten und betreiben ist ihnen überlassen. Auch die Beauftragung Dritter ist zulässig. Im Kanton Zürich besteht im Übrigen bereits heute ein Netz von 12 regionalen Sammelstellen, da die tierischen Nebenprodukte aus Kostengründen regional (in 300-Liter-Containern) zum Abtransport durch den vertraglich eingebundenen Entsorgungsbetrieb bereitgestellt werden sollten. Schliesslich kann die Direktion, wie schon unter bisherigem Recht (vgl. § 11 des KTSG), die Einzugsgebiete der regionalen und kommunalen Sammelstellen festlegen. Mit der Regelung in § 5 wird gleichzeitig auch die im Sinne von Art. 35 VTNP zuständige Sammelstelle bestimmt (nämlich die kommunale oder regionale Sammelstelle im Einzugsgebiet der Wohnsitz- oder Standortgemeinde).

In Abs. 1 von § 6 wird festgehalten, dass die kommunalen und regionalen Sammelstellen die tierischen Nebenprodukte in den von der Direktion bezeichneten Anlagen entsorgen müssen. Der Kanton ist gemäss Art. 36 VTNP für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten verantwortlich. Da der Kanton über keine eigene Anlage verfügt, nimmt er diese Verantwortung wahr, indem er die erforderlichen Kapazitäten vertraglich sichert. Da hierbei in der Regel Mindestliefermengen vereinbart werden, ist der Kanton darauf angewiesen, dass die Sammelstellen die tierischen Nebenprodukte bei denjenigen Abnehmern entsorgen, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Die in Art. 40 VTNP geforderte Regelung der Beteiligung der Gemeinden an den Entsorgungskosten findet sich sodann in § 6 Abs. 2 revKTSG: Die Kosten für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte werden dem Kanton vom Vertragspartner jeweils gesamthaft in Rechnung gestellt. Entsorgungskosten für Tierkörper und andere tierische Nebenprodukte, die durch Tierseuchen anfallen, verbleiben beim Kanton (vgl. auch § 9 lit. a revKTSG). Anderweitige Entsorgungskosten überwälzt der Kanton anteilmässig auf die Gemeinden. Bei der Festsetzung des Kostenteilers findet zunächst die in der Gemeinde angefallene Menge an Tierkadavern Berücksichtigung. Darüber hinaus sind aber auch besondere Aufwendungen zu berücksichtigen, wie die z.B. das Abholen von geringen Mengen tierischer Nebenprodukte in kommunalen Kleinsammelstellen oder von Einzeltieren mit einem Gewicht von mehr als 200 kg. Die Gemeinden können die Kosten ganz oder teilweise auf die Inhaberinnen und Inhaber der tierischen Nebenprodukte überwälzen. Eine bloss teilweise Überwälzung wird im Sinne von Art. 40 Abs. 3 VTNP insbesondere dann zu prüfen sein, wenn ein öffentliches Interesse gegen die Kostenaufgabe spricht (z.B. Entsorgung von Wildkadavern aus Autounfällen) oder eine solche mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z.B. Entsorgung von Kadavern kleiner Heimtiere wie Ziervögel und Meerschweinchen).

§ 7 Tierhalteverbot

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 Satz 2 KTSG und stützt sich auf Art. 9 TSG, welcher Bund und Kantone dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das



Auftreten und die Ausbreitung einer Tierseuche zu vermeiden. Die Bestimmung soll primär in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen seuchenpolizeiliche Anordnungen und Vorgaben systematisch nicht befolgt werden, sofern durch dieses Verhalten die Gefahr einer Einschleppung von Seuchen geschaffen wird. Entsprechende Verbote könnten beispielsweise gegenüber Tierhalterinnen und Tierhaltern ausgesprochen werden, die verbotenerweise Abfälle aus Bordküchen des internationalen Luftverkehrs an Schweine verfüttern und somit das Risiko in Kauf nehmen, dass Seuchen mit einem enormen Schadenspotential (Schweinepest oder Maul- und Klauenseuche) eingeschleppt werden. Nachdem es sich beim Tierhalteverbot für die betroffenen Tierhalter um einen gravierenden Eingriff handelt, soll die Massnahme nicht bloss auf den sehr allgemein gehaltenen Art. 9 TSG abgestützt werden können, sondern im revKTSG weiterhin ausdrücklich Erwähnung finden.

§ 8 Entschädigungen

Wie einleitend ausgeführt, sollen neu Tierhalterinnen und Tierhalter über die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fälle und die bereits im bisherigen Recht (§ 6 KTSG) vorgesehene Härtefallregelung hinaus entschädigt werden, wenn sie nachweislich infolge einer behördlich angeordneten Präventionsmassnahme Tierverluste (einschliesslich Aborte) erleiden oder zur Behandlung von Sofortreaktionen wie allergischen Reaktionen etc. einen Tierarzt beiziehen müssen. Als Sofortreaktionen gelten gesundheitliche Beeinträchtigungen, die innert 24 Stunden seitdem das fragliche Tier der Präventionsmassnahme unterzogen wurde, auftreten. Hingegen werden Leistungseinbussen aus den eingangs erwähnten Gründen weiterhin nicht entschädigt. Der Rahmen für die Bemessung der Entschädigung (§ 8 Abs. 2 lit. a revKTSG) entspricht demjenigen den der Bund in Art. 36 Abs. 2 TSG für die nach Bundesrecht zu entschädigenden Fälle vorgibt. Die konkreten Beträge für die nach Bundesrecht zu entschädigenden Fälle und für die Fällen nach Abs. 1 lit. a (die ja im Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Präventionsmassnahme stehen) sind durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe und unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 12 Abs. 2 festzulegen. Dies hat z.B. zur Folge, dass die Entschädigung infolge Präventionsmassnahmen, die im objektiven Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter sind, tiefer ausfallen werden, als solche, bei denen die öffentlichen Interessen an der Seuchenprävention stärker ins Gewicht fallen. Damit die Kausalität zwischen Präventionsmassnahme und Tierverlust bzw. Abort nachgewiesen werden kann, müssen die Betroffenen der Direktion Schäden so melden, dass der Sachverhalt vollständig erfasst sowie allfällig erforderliche Proben entnommen und adäquat diagnostisch abgeklärt werden können. Erfahrungsgemäss kontaktieren die Betroffenen häufig zunächst ihren Bestandestierarzt, welcher gemäss entsprechenden Weisungen des Veterinäramtes gehalten ist, Proben zu erheben, Abklärungen zu treffen und die Meldung an das Veterinäramt weiterzuleiten. Auch mit einer solchen indirekten Meldung über den Bestandestierarzt ist die Vorgabe von § 8 Abs. 4 revKTSG erfüllt. Kommt allerdings der Bestandestierarzt seinen Pflichten nicht nach, so hat sich die Tierhalterin bzw. der Tierhalter dessen Verhalten anrechnen zu lassen. Für die Kürzung, die Verweigerung und die Rückforderung von Entschädigungen werden die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts (vgl. Art. 38 TSG) für anwendbar erklärt.

§9 Kostenübernahmen

Diese Formulierung orientiert sich am bisherigen § 6 lit. b in Verbindung mit § 14 lit. a (erster Teil), b und d - f KTSG. Die bisher in § 14 lit. a KTSG erwähnten Staatsbeiträge bei Tierverlusten sind (soweit sie nicht durch das Bundesrecht zwingend vorgegeben sind) neu in § 8 revKTSG erwähnt. Die bisher in § 14 lit. b genannten Aufwendungen fallen künftig



beim Veterinäramt an und werden deshalb dort zu budgetieren sein. Schliesslich fallen die bisher in § 14 lit. g genannten Aufwendungen infolge Abschaffung des Tierseuchenfonds künftig nicht mehr an. Neu wird sodann zwischen Leistungen von beauftragten Personen und Aufwendungen von Tierhalterinnen und Tierhaltern unterschieden, wobei der Umfang der zu übernehmenden Leistungen und Aufwendungen im Vergleich zur bisherigen Praxis unverändert beibehalten werden soll. Welche Laborleistungen unter welchen Umständen und zu welchen Ansätzen vergütet werden, wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln. Gleiches gilt für die Entschädigungen und Ersatzzahlungen gemäss lit. c und d.

§ 10 Tierhalterbeiträge; Grundsatz

Als Grundsatz wird festgehalten, dass alle Halterinnen und Halter von nach eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung registrierungspflichtigen Tiergattungen Beiträge zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen leisten müssen. Ausdrücklich ausgenommen sind die Halterinnen und Halter von Hunden. Dieser Vorbehalt ist insofern gerechtfertigt, als für Hunde gemäss Art. 34 Abs. 2 Ziffer 1 TSG auch keine Entschädigungen für Tierverluste infolge Tierseuchen geleistet werden. Zudem verpflichtet bereits § 23 Hundegesetz die Hundehalterinnen und -halter zur Leistung einer Abgabe, die allerdings nicht zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, sondern für die Vollzugsaufgaben gemäss Hundegesetz (z.B. Abklärung von Bissmeldungen, Informationstätigkeiten u.a.) verwendet werden. Die Pflicht zur Leistung eines Beitrages im Sinne von § 10 revKTSG gilt somit künftig für Halterinnen und Halter von Tieren folgender Gattungen: Klautiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Neuweltkameliden und in Gehegen gehaltenes Wild), Hausgeflügel, Speisefische, Bienen und Equiden (Pferde, Maultiere und Maulesel). Neu ist diese Beitragspflicht lediglich für die Halterinnen und Halter von Pferden, Geflügel und Fischen.

§ 11 ordentliche Tierhalterbeiträge

Die ordentlichen Tierhalterbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden vom Regierungsrat jeweils so festgelegt, dass sie einen Drittel der für das Abgabebjahr budgetierten Gesamtaufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen (ohne Kosten spezieller Programme nach § 12) nicht übersteigen. Bei der Bemessung ist sodann auch dem Steuerwert der jeweiligen Tiergattungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird angeordnet, dass die jährliche Abgabe 1% des Steuerwertes (bei Bienenvölkern 3%) nicht übersteigen darf. Angesichts des Umstandes, dass auch Kleinsttierhaltungen einen administrativen Grundaufwand in der Datenerfassung und dem Rechnungswesen verursachen, werden wie bereits nach bisherigem Recht (vgl. § 21 Abs. 3 KTSV) die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Bemessungsregeln durch Festlegung eines Mindestbeitrages von Fr. 20 relativiert. Der Regierungsrat wird sodann neu ermächtigt, diesen Mindestbeitrag der Teuerung anzupassen.

§ 12 ausserordentliche Tierhalterbeiträge

Nebst den regelmässig anfallenden Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen fallen insbesondere Kosten für vom Bund angeordnete spezielle Programme an (z.B. für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei Wiederkäuern oder für das BVD-Ausrottungsprogramm beim Rindvieh). Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind an der Finanzierung solcher Programme durch die Erhebung ausserordentlicher Tierhalterbeiträge zu beteiligen, die zusätzlich zu den ordentlichen Tierhalterbeiträgen nach § 11 revKTSG zu



entrichten sind. Bei der Bemessung der ausserordentlichen Tierhalterbeiträge wägt der Regierungsrat die öffentlichen Interessen an der Tierseuchenbekämpfung (lit. a-c) gegenüber den Interessen der Tierhalterinnen und Tierhalter ab und beteiligt je nach Resultat dieser Interessenabwägung die Tierhalterinnen und Tierhalter in grösserem oder geringerem Umfang an den Kosten der Spezialprogramme. Als öffentliche Interessen gelten zunächst die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl, das heisst einerseits die Frage, ob eine Tierseuche auch für den Menschen gefährlich ist und andererseits die Schwere der Auswirkungen, die eine Tierseuche auf die Tiergesundheit hat (lit. a). Sodann besteht aber seitens der öffentlichen Hand auch ein Interesse daran, dass eine Tierseuche sich nicht derart auswächst, dass sie negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tierproduktion als Ganzes hat (lit. b) und schliesslich können Tierseuchen auch gravierende negative Auswirkungen auf andere Bereiche der Volkswirtschaft (z.B. Lebensmittelindustrie, Tourismus) haben, was ebenfalls für ein Engagement der öffentlichen Hand spricht (lit. c). Dem ist das Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter an der Durchführung des Programms entgegen zu halten, was natürlich wiederum von der Bedrohung abhängt, welche ein bestimmte Seuche für ihre Tierbestände beinhaltet. Dient z.B. ein spezielles Programm der Bekämpfung einer ausschliesslich bei Wildtieren auftretenden Seuche, so wäre, mangels Interesse der Nutztierhalterinnen und -tierhalter an der Seuchenbekämpfung, von diesen kein ausserordentlicher Tierhalterbeitrag zu erheben. Mit dieser Regelung wird die eingangs erwähnte Motion Schmid umgesetzt. Die ordentlichen und die ausserordentlichen sowie allfällige vom Bund direkt erhobene Tierhalterbeiträge dürfen insgesamt pro Jahr 3% des nach Tiergattungen bemessenen Steuerwertes nicht übersteigen.

Nachbemerkung zu den §§ 11 und 12

Über die Plafonierung der Tierhalterbeiträge auf einen Drittel der budgetierten ordentlichen Gesamtaufwendungen (§ 11) sowie auf höchstens 1 bzw. 3% des Steuerwertes (§§ 11 und 12), wird indirekt auch sichergestellt, dass die Tierhalterbeiträge zweckgebunden Verwendung finden.

Vorbemerkung zu den §§ 13 und 14

Nachdem, wie bereits einleitend festgehalten, Art. 59 TSG die Kantone dazu ermächtigt, die zur Ausführung des TSG erforderlichen kantonalen Anordnungen auf Verordnungsstufe zu erlassen, können sich die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anordnungen (§ 13 revKTSG) wie auch die Sonderregelungen betreffend Umgang mit dem vom Bund geschaffenen zentralen Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet; § 14 revKTSG) auf das Wesentlichste beschränken; für die Detailregelungen genügt eine Verankerung in der revKTSV.

§ 13 Bearbeitung von Personendaten

Angesicht der Vorgaben des am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), ist der Umgang mit den gerade im Tierseuchenbereich nicht selten heiklen Daten zu präzisieren. Neu wird klargestellt, dass nicht nur die Vollzugsorgane (d.h. die Gesundheitsdirektion, das Veterinäramt, die Gemeinden etc.), sondern auch in deren Auftrag tätige Dritte (d.h. mit dem Vollzug des Tierseuchengesetzes beauftragte Einzelpersonen oder Institutionen), die für ihre Arbeit geeigneten und erforderlichen Personendaten und Informationen bearbeiten und austauschen dürfen (Abs. 1). Erhalten andere Verwaltungsbehörden (z.B. das Amt für Landschaft und Natur (ALN) oder



das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)), Strafbehörden oder Gerichte im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Vorfällen, die für die Umsetzung des Tierseuchenrechtes von Bedeutung sind, so teilen sie dies dem Veterinäramt mit. Dazu gehören ausdrücklich auch Angaben über tierschutz- oder tierseuchenrechtlich begründete Straf- und Verwaltungsverfahren, die nach § 3 IDG zu den besonderen Personendaten zählen (Abs. 2). Bei besonderen Personendaten informiert der Datenempfänger die betroffene Person über die Datenbeschaffung (Abs. 3). Der heutigen Arbeitsweise entsprechend können ausreichend gesicherte Daten in elektronischer Form ausgetauscht werden (Abs. 4). Bereits erhobene Daten werden in Papierform oder elektronisch verwaltet (Abs. 5).

§ 14 ISVet

Art. 54a Abs. 5 TSG räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, das vom Bund betriebene zentrale Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet) in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene auch für eigene Vollzugsaufgaben nutzen zu können. Abs. 1 von § 14 revKTSG sieht nun ausdrücklich eine solche Nutzung zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsorgane in den drei genannten Bereichen vor. Nebst der Nutzung als Geschäftsverwaltungssystem dient das ISVet auch dazu, die Vollzugsgeschäfte zu koordinieren und die resultierenden Daten optimal auszuwerten. Darüber hinaus ist gemäss Art. 54a Abs. 8 in Verbindung mit Art. 59 TSG nur noch die Frage der Gewährung von Onlinezugriffen auf Stufe Gesetz zu regeln. Diesbezüglich hält Abs. 2 von § 14 revKTSG fest, dass den Vollzugsorganen solche Onlinezugriffe gewährt werden, wobei der Regierungsrat den Umfang der Zugriffsrechte in der revKTSV regeln wird. Zudem gelten selbstverständlich auch bei der Datenbearbeitung im ISVet die allgemeinen Regelungen von § 13 revKTSG.

§ 15 Übergangsrecht

Mit dem Wechsel vom bisherigen Tierseuchenfonds hin zu Tierhalterbeiträgen ist der Tierseuchenfonds aufzuheben. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Teil des Fondsbestands durch die Beiträge der Halterinnen und Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, sowie Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas), Paarhufern (z.B. in Gehege gehaltenen Hirschen) und Bienen geäufnet wurde, was dafür spricht, die entsprechenden Mittel für die Senkung künftiger Tierhalterbeiträge von Halterinnen und Haltern dieser Tiergattungen zu verwenden, wobei allerdings die Mindestbeträge gemäss § 11 Abs. 3 revKTSG in vollem Umfang zu leisten sind. Die Analyse der dem Fonds in den letzten zehn Jahren zugeflossenen Mittel hat gezeigt, dass 43% dieser Mittel von den Halterinnen und Haltern von Tieren der erwähnten Gattungen stammen, wohingegen der Rest durch den Staat beigesteuert wurde. Somit sind 43% des Fondsbestands in der Staatsrechnung als Rückstellung zu führen, bis die entsprechenden Mittel vollständig aufgebraucht sind. Der übrige Fondsbestand verfällt dem Kanton und wird den allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revKTSG ist das bisherige Gesetz aufzuheben.